OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606444/10 /StB

Datum:
Linz, 11. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dr. E K, x im Innkreis, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27.11.2023, GZ: BHRI/922120023123/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 27.11.2023, GZ: BHRI/922120023123/22, wurde Dr. E K (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 15.06.2022, 09:20 Uhr, in Ried im Innkreis, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: x einen Straßenzug (auf der Adalbert-Stifter-Straße fahrend Richtung Frankenburger-Straße L509a und auf dieser weiter in Richtung Weberzeile) trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens "Fahrverbot" (in beiden Richtungen), ausgenommen Einsatz- und Müllfahrzeuge, befahren, obwohl er nicht unter diese Ausnahme gefallen sei.

Er habe dadurch § 52 lit. a Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a leg. cit. in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 22.12.2023 erhob der Bf Beschwerde und beantragte darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu aufgrund des minimalen Verkehrsverstoßes als auch der langen Verfahrensdauer die Herabsetzung der Strafe.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass er nicht gegen das Fahrverbot verstoßen habe, da er am Tatort noch nie gefahren sei. Er habe bereits mit Schreiben vom Mai 2023 mitgeteilt, dass sein Sohn die Verwaltungsübertretung zu verantworten habe, da dieser das verfahrensgegenständliche Fahrzeug auch überwiegend nutze.

I.3. Mit Schreiben vom 12.01.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Ladung vom 27.02.2024 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 19.03.2024 anberaumt. Zu dieser Verhandlung erschien weder der Bf noch der als Zeuge geladene Sohn des Bf ohne Entschuldigung bzw. Angabe von Gründen.

Da sich auch die bB bezüglich der Teilnahme entschuldigte, war somit lediglich der meldungslegende Beamte als Zeuge anwesend. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

I.5. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 20.03.2024 übermittelt, der Bf verlangte mit Email vom 07.04.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.03.2024.

Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Entscheidungswesentlich ist die vom Bf an die bB erteilte Lenkerauskunft vom 04.07.2022, worin dieser angab, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben.

II.2. Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass der meldungslegende Beamte in der mündlichen Verhandlung die Übertretung genau beschreiben konnte, die Tat an sich wird auch vom Bf nicht substantiell bestritten. Dieser gab nur der bB im späteren Verfahrensverlauf und dem erkennenden Gericht gegenüber an, dass sein Sohn als Lenker in Frage komme. Der Sohn leistete jedoch weder der Ladung der bB noch jener des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Folge.

Der Bf selbst hat als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am 04.07.2022, also gut zwei Wochen nach der Übertretung, der bB gegenüber angegeben, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt zu haben. Dem Bf ist als rechtskundiger Person zuzumuten, dass ihm die Rechtsfolgen der Lenkerauskunft durchaus bewusst sind. Zudem werden vom erkennenden Gericht die Angaben rd. zwei Wochen nach dem Tatzeitpunkt als wesentlich glaubwürdiger als jene knapp ein Jahr später angesehen. Auch im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 26.07.2022 behauptete der Bf noch nicht, nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen zu sein.

In der Lenkererhebung wurde darüber hinaus der genaue Fahrweg – wie im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis – zweifelsfrei festgehalten. Der Bf hat auch im Beiblatt zur Lenkererhebung seinen (vermeintlichen) Fahrweg am Tattag genau rekapituliert. Wenn der Bf nunmehr in der Beschwerde vermeint, dort noch nie gefahren zu sein, hätte er die Lenkerauskunft nicht auf die erfolgte Weise erteilen dürfen und schon damals hätte ihm auffallen müssen, dass er dort „noch nie gefahren“ sei. Es wird somit vom erkennenden Gericht davon ausgegangen, dass der Bf das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat und die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines
Fahrrades ist erlaubt. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]“

III.2. Die dem Bf zur Last gelegte Tat an sich ist nicht in Zweifel zu ziehen. Das Grunddelikt berechtigt die bB zur Lenkererhebung, diese wurde ordnungsgemäß zugestellt. Der Bf gab ausdrücklich und sogar mittels Beiblatt an selbst der Lenker gewesen zu sein, wodurch der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 als erwiesen anzusehen ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl

VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht, was auf ein mangelndes Verschulden schließen ließe.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Bei der Strafbemessung lagen der bB im Straferkenntnis folgend, die Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund vor. Der Bf ist den von der bB angenommenen persönlichen Verhältnissen auch in der Beschwerde inhaltlich nicht entgegengetreten, weshalb diese auch nicht weiter zu beanstanden bzw. auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen sind. Der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer im Verhältnis zum Delikt wurde von der bB jedoch nicht berücksichtigt.

III.6. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen nur zu 7 % aus und ist somit im untersten Bereich angesiedelt. Auch unter Berücksichtigung der Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer ist die von der bB ausgesprochene Strafhöhe dennoch als nicht überhöht zu qualifizieren. Diese liegt im Ermessensspielraum der Strafbemessung der bB. Die Geldstrafe ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit tat- und schuldangemessen festgesetzt und zudem aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten. Auch

die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in einem angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Dem Bf war diesbezüglich ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGVG keine Revision zulässig. Nach § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 ist eine Geldstrafe bis zu 726 Euro zulässig, im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Geldstrafe von 50 Euro verhängt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha